

4. September 2008

Wie zwischenzeitlich den jagdlichen Publikationen zu entnehmen war, hat Bundesumweltminister Sigmar Gabriel den Entwurf eines neuen Bundes-Umweltgesetzbuches UGB vorgelegt, mit dem das Naturschutz- und das Umweltrecht in einem Gesetz zusammengefasst werden sollen. Problematisch daran ist, dass eine sogenannte umfassende "Unberührtheitsklausel" in dem Entwurf fehlt. Damit hätte das Bundes-Umwelt- und Naturschutzrecht Vorrang vor den landesgesetzlichen Jagdgesetzen, da gem. Art. 31 unseres Grundgesetzes Bundesrecht grds. Landesrecht bricht. Entscheidend ist diese Entwicklung in Bezug auf den Artenkatalog jagdlicher Tierarten. Nach der bisherigen Entwurfsfassung des UGB hätten artenschutzrechtliche Bestimmungen im UGB Vorrang vor allen landesjagdrechtlichen Regelungen. Damit wird die Bestimmung des § 2 Abs. 2 BJagdG unterlaufen, wonach die Länder weitere Arten dem Jagdrecht unterstellen können. Durch diese Hintertür könnten in einzelnen Bundesländern bejagbare Wildarten wie der Waschbär, der Marderhund, die Rabenkrähe und/oder die Elster wieder aus der Liste der jagdbaren Tierarten herausgenommen werden. Diese Entwicklungen zeigen, wie schädlich das Scheitern unserer eigenen Reformbestrebungen für ein neues bundeseinheitliches BJagdG ist !

Zwischenzeitlich habe ich diesbezüglich Kontakt mit zahlreichen entscheidenden Bundestagsabgeordneten aufgenommen, über die ich jüngst ein Antwortschreiben von Herrn Staatssekretär im BMU Matthias Machnig (SPD) erhielt, dessen Inhalt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Nach dem Brief von Herrn Staatssekretär Machnig, der stellvertretend für Herrn Bundesumweltminister Gabriel schreibt, ist die Unberührtheitsklausel gerade aus dem Grund gestrichen worden, um zukünftig naturschutzrechtliche Beschränkungen des Jagdwesens durchsetzen zu können. Wörtlich schreibt er dazu : "Den Ländern ist gestattet, den Bereich des Jagdrechts nach eigenen Vorstellungen zu regeln, solange damit keine Einschränkung des Artenschutzes verbunden ist. **Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärlich, dass das Jagdrecht in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung nicht geeignet ist, die aus dem europäischen Recht erwachsenden Verpflichtungen in vollem Umfang umzusetzen. Dies ist aber gerade für die teilweise hochgradig gefährdeten Arten, die gleichwohl dem Jagdrecht unterliegen, wichtig.**" Die von mir gesehene Gefahr der Einschränkung jagdbarer Wildarten mittels des Artenschutzes wird im Schreiben von Herrn Machnig insbesondere im Hinblick auf die Rabenvögel und Elstern bestätigt. Soweit es diesbezüglich zu überbordenden Schäden in der Landwirtschaft komme, könne ja mittels Ausnahmegenehmigung auf Länderebene reagiert werden. Ob wir uns allerdings mehr und mehr auf die Rolle der reinen "Schädlingsbekämpfer" reduzieren lassen wollen, sollten wir sehr kritisch überprüfen. Erst beschränkt man uns in unserer Jagdausübung, wo es nur geht, um uns dann - wenn übermäßige Bestände zu unverhältnismässigen Schäden oder Krankheiten (Stichwort : Schweinepest) führen - auch noch die Verantwortung für diese Entwicklung zuzuschreiben !

Ich werde ein bestehendes Gesprächsangebot von einigen Bundestagsabgeordneten in den nächsten Tagen in enger Kooperation mit dem DJV wahrnehmen. Ob es uns gelingt, dieses Einfallstor der Dominierung des Jagdrechtens seitens des Naturschutzrechtens im Verhandlungswege zu kippen, bleibt abzuwarten. Als **Zwischenergebnis** kann aber konstatiert werden, dass sowohl auf europäischer Ebene (siehe Verfahren vor dem EGMR wg. Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften; Wildbrethygienevorschriften, etc.), als auch auf Ebene des nationalen Gesetzgebers (UGB, Waffenrecht, etc.) uns weiter kräftig versucht wird, das Wasser abzugraben und alle Jägerinnen und Jäger - zuvorderst alle Mandatsträger - aufgefordert sind, aktiv und vor allem geschlossen dagegen zu halten ! Nur so können wir auch morgen noch zur Jagd gehen !

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Nieding